

Dispensen wurden auch aus Privatgründen, unter leichteren Bedingungen, ja, sogar in sehr nahen Graden erteilt. — Die bisherige Disziplin erfuhr einen harten Schlag durch den Josefismus (vierte Periode), welcher nicht bloß Ehehindernisse eingeschränkt, sondern auch in die kirchliche Jurisdiktion eingegriffen und den Bischöfen sogar verboten hatte, nach Rom um Dispensen einzureichen. Wohl schien es im Jahre 1855, als ob durch Zustandekommen des Konkordates bessere Tage kommen sollten; doch bald darauf, im Jahre 1868, wurde die fakultative Zivilehe eingeführt und somit jede strengere kirchliche Disziplin unmöglich gemacht (fünfte Periode). Es wurden zwar dem vatikanischen Konzil verschiedene Postulate vorgelegt, doch konnten dieselben wegen der Unterbrechung des Konzils nicht erörtert werden. Soweit es möglich war, wurden sie aber wenigstens teilweise berücksichtigt. So erklärte Leo XIII. am 25. Juni 1885 in Bezug auf die *copula incestuosa*, „*dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras.*“ Auch die Zahl der Beweggründe wurde erweitert, einige Klauseln werden jetzt nicht mehr erwähnt, die Dispensationstagen wurden ebenfalls geringer. Die Bischöfe erhielten größere Vollmachten und auch die Erledigung der Gesuche in Rom und ihre Exekution fanden mehr Berücksichtigung. Sodann bespricht der Verfasser die jetzige Dispositionspraxis, erwähnt die einzelnen Hindernisse, und den ganzen Weg, welchen das Gesuch bis zur Erledigung und Exekution zu machen hat.

Die Abhandlung erschien in der Zeitschrift für den katholischen Klerus (*Casopis katolíckého duchovenstva*) und wurde als Separatabdruck herausgegeben. Sehr sorgfältig, dazu von einem bewährten Fachmanne bearbeitet, bietet sie einem jeden Geistlichen reichliches Material nicht nur zur eigenen Belehrung, sondern auch in so manchen Punkten zur Belehrung des Volkes.

Prag.

Prof. Dr. R. Kašpar.

- 21) **Die kirchlichen und weltlichen Rechtsbestimmungen für die Orden und Kongregationen.** Von P. Aug. Arndt S. J. In biegsamem Leinenband, kl. 8°. 113 S. Verlag Schöningh in Paderborn. 1904. 90 Pf. = K 1.08.

Es ist das zwölfte Bändchen der von Schöningh herausgegebenen „Seelsorger-Praxis“, das wir hier zur Anzeige bringen. P. Arndt hat darin das an sich sehr komplizierte Ordensrecht in wirklich brauchbarer Weise, präzis und klar, zur Anschauung gebracht. Zuerst wird ein geschichtlicher Ueberblick über Orden und Kongregationen geboten, dann Gründung und Aufhebung derselben erörtert, daran reiht sich die Darstellung ihres Verhältnisses zum Kardinal-Protector, zum Diözesan-Bischof und zum Pfarrer. Hierauf folgt, was vom Eintritt, von der Gelübdeablegung, von den wesentlichen Verpflichtungen des Ordensstandes, der Entlassung und Ausstoßung zu gelten hat. Auch werden Flucht und Apostasie und endlich die Tertiarien berührt. Den Schluß bilden die weltlichen deutschen Ordensgesetze.

Wie aus dieser knappen Inhaltsangabe erhellt, ist das Wichtigste des Ordensrechtes behandelt. Es wird daher jeder, der Kenntnisse davon haben soll, nicht umsonst darnach greifen.

Lin.

Prof. Dr. M. Hiptmair.

- 22) **Die Rechtsfähigkeit der Mitglieder religiöser Orden und ordensähnlichen Kongregationen nach kanonischem und deutschem Recht.** Von Dr. Siegfried von Hobe-Geltling. Gr. 8°. 60 S. Breslau 1903. Görlich und Koch. 80 Pf. = 96 h.

An der Hand der besten Autoren bietet die Broschüre eine genaue Zusammenstellung der kirchenrechtlichen Grundsätze über Universal suczession des Klosters, Rechts- und Erwerbsfähigkeit, Pefulium, Partei- und Prozeß-